

Satzung

über die Erhebung von Gebühren

für die Wochenmärkte der Stadt Langelsheim

(Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1982 (Nds. GVBl. S. 53) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Langelsheim am 26. August 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten der Stadt Langelsheim ist ein tägliches Marktstandgeld zu entrichten.

§ 2

Gebühr

Das Marktstandgeld bemisst sich nach Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 EURO je angefangenem Meter.

§ 3

Festsetzung, Fälligkeit der Gebühr

Das Marktstandgeld wird an den Markttagen von Marktaufsichtsbeamten nach § 2 dieser Satzung festgesetzt und durch ihn gegen Empfangsbescheinigung von den Standinhabern erhoben.
Die Standinhaber haben die Empfangsbescheinigung während der Marktzeit aufzubewahren und dem Marktaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Gebühr kann im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen werden.

§ 4

Rechtsbehelf

Gegen dies Festsetzung der Gebühr kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stadt Langelsheim erheben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langelsheim, 26. August 1982

(DS)

Michels
Bürgermeister

Bremer
Stadtdirektor

- 1. Änderungssatzung vom 27.09.2001 (In-Kraft-Treten: 01.01.2002)